

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werkleistungen der GOLDBECK SOLAR GmbH

Stand 07/2021

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werkleistungen der GOLDBECK SOLAR GmbH (im Folgenden: GOLDBECK SOLAR), Stand 07/2021

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle laufenden und zukünftigen Werkverträge zwischen GOLDBECK SOLAR und dem Auftragnehmer ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftragnehmers haben keine Geltung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, es sei denn, GOLDBECK SOLAR stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 1 Vertragsschluss, Vertragsgrundlagen

1.1. Eine Beauftragung unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen. Erfolgt die Beauftragung nicht unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, so ist GOLDBECK SOLAR berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Wege der Auftrags- bzw. Bestellbestätigung oder im kaufmännischen Bestätigungsschreiben wirksam einzubeziehen.

1.2. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsteilen oder innerhalb dieser gilt die umfassendere oder höherwertigere Leistung als geschuldet. GOLDBECK SOLAR kann jederzeit geänderte oder zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Beauftragung zu den Bedingungen und Konditionen des Vertrages einschließlich der vereinbarten Nachlässe verlangen. Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Anordnung bzw. Bestätigung von GOLDBECK SOLAR. Die Parteien streben bei Änderungen der Leistung Einvernehmen über die Mehr- oder Minderkosten vor Ausführung an. GOLDBECK SOLAR ist jedoch zur Anordnung von Änderungen des Leistungsumfanges jederzeit auch ohne vorherige Einigung über die Mehr- oder Minderkosten berechtigt, soweit dem Auftragnehmer die Ausführung nicht unzumutbar ist. Gründe für eine eventuelle Unzumutbarkeit sind vom Auftragnehmer unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Leistungsanordnung, darzulegen. Nach Fristablauf ist der Auftragnehmer mit seiner Einrede präkludiert.

1.3. Der Auftragnehmer versichert die Einhaltung der GOLDBECK SOLAR-Compliance-Richtlinien (https://goldbecksolar.com/wp-content/uploads/2020/06/goldbecksolar_compliance_richtlinie_de.pdf).

Soweit jeweils das Arbeitnehmerentendengesetz, das Tariftreuegesetz oder das Mindestlohngesetz (zusammen nachstehend als die "Besonderen Arbeitsgesetze" bezeichnet) Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

(i) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Besonderen Arbeitsgesetze zu beachten und für deren Einhaltung durch seine Beschäftigten, seine leitenden Angestellten und seine Organe sowie durch die von ihm beauftragten oder beschäftigten Dritten zu sorgen;

(ii) der Auftragnehmer wird GOLDBECK SOLAR von jeglicher Haftung oder Verpflichtung gegenüber Dritten wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers, seiner Beschäftigten, leitenden Angestellten, Organe oder eines von ihm beauftragten oder beschäftigten Dritten gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze freistellen, wozu ohne Einschränkung Bußgelder, Gebühren und Kosten zählen; ausgenommen hiervon sind Fälle vorsätzlichen Handelns von GOLDBECK SOLAR;

(iii) im Falle eines Verstoßes gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze durch den Auftragnehmer, seine Beschäftigten, leitenden Angestellten, Organe oder durch einen von ihm beauftragten oder beschäftigten Dritten ist GOLDBECK SOLAR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Wahl von GOLDBECK SOLAR den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen; und

(iv) in dem Fall, dass GOLDBECK SOLAR Anlass zu dem Verdacht hat, dass der Lieferant oder seine Beschäftigten, leitenden Angestellten, Organe oder ein von ihm beauftragter oder beschäftigter Dritter gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze verstößt, wird der Auftragnehmer durch geeignete Mittel die Einhaltung dieser Gesetze nachweisen. Zu diesen zählen ohne Einschränkung die Zurverfügungstellung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Zeitkonten (in pseudonymisierter Form) oder die Vorlage ähnlich aussagekräftiger Dokumente, welche die Einhaltung der Besonderen Arbeitsgesetze belegen.

§ 2 Gefahrübergang, Eigentumsrechte

2.1. Die Leistungsgefahr geht vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Einzelfall mit der Abnahme auf GOLDBECK SOLAR über. Gleiches gilt für Teilabnahmen in Bezug auf die Leistungen, die Gegenstand der Teilabnahme sind. Die Betriebsgefahr geht, soweit anwendbar, mit der Übergabe des elektrotechnischen Anlagenteils an den Anlagenverantwortlichen der GOLDBECK SOLAR bzw. an den des Kunden der GOLDBECK SOLAR durch den Auftragnehmer über.

2.2. Das Eigentum an gelieferten Komponenten, Materialien und anderen Liefergegenständen geht unabhängig davon, ob diese Liefergegenstände im Einzelnen im Vertrag spezifiziert sind oder sonst zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung durch den Auftragnehmer auf die Baustelle gebracht werden, mit deren Abladung auf der Baustelle bzw. mit der Bezahlung des korrespondierenden Zahlungsmeilensteines auf GOLDBECK SOLAR über, je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte früher liegt. Der Auftragnehmer wird keinen einfachen Eigentumsvorbehalt erklären. Alle erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnung

3.1. Alle Preise gelten für die komplette, mangelfreie Leistung einschließlich der Lieferung sämtlicher für die Leistung erforderlichen Komponenten, Materialien und sonstiger Liefergegenstände, deren Transport, Versicherung, Verpackung und Einbau sowie aller neben- und besonderen Leistungen, die für die vertraglich geschuldete, funktionsgerechte Leistung erforderlich sind.

3.2. Alle Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer, der Bestellnummer, des Leistungsempfängers sowie der Kreditorennummer auszustellen (soweit vorhanden) und haben ansonsten den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Die Rechnungen sind durch den Auftragnehmer im PDF-Format an die E-Mail-Adresse invoice@goldbecksolar.com zu versenden. Soweit die Abrechnung auf der Grundlage einer vertraglich vereinbarten Leistungsfeststellung erfolgt, hat der Auftragnehmer die Rechnung zusammen mit der Leistungsfeststellung in einer PDF-Datei zu übersenden. Bei

Übersendung mehrerer Rechnungen ist für jede Rechnung jeweils eine PDF-Datei zu erstellen. Rechnungen über Leistungen gemäß § 13b Abs. 2 UStG müssen die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten. GOLDBECK SOLAR bestätigt hiermit für das vertragsgegenständliche Projekt, dass sämtliche Leistungen des Auftragnehmers von GOLDBECK SOLAR selbst zur Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 13b UStG verwendet werden. In den Rechnungen sind Material- und Lohnkosten des Auftragnehmers separat darzustellen, sofern der Auftrag nicht pauschal abgerechnet wird. Rechnungen ohne die vorgenannten Angaben und, falls anwendbar, ohne die Leistungsfeststellung werden zurückgewiesen. Der Auftragnehmer garantiert, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, der Berufsgenossenschaft und den Trägern der Sozialversicherung rechtzeitig und vollständig nachkommt. Entsprechende Nachweise sind den Rechnungen auf Anfrage von GOLDBECK SOLAR beizufügen. Der Ausgleich erfolgt binnen 30 Tagen ab Eingang der vertragsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei GOLDBECK SOLAR.

3.3. Für Skontofristen ist das Eingangsdatum der Rechnung maßgebend, oder, wenn die Ware später eingeht, das Eingangsdatum der Ware.

§ 4 Prüf- und Ausführungspflichten

4.1 Der Auftragnehmer hat alle von GOLDBECK SOLAR beigestellten Bauteile und Stoffe bei Lieferung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit in entsprechender Anwendung von § 377 HGB zu untersuchen. Das Ergebnis ist auf den Lieferscheinen zu vermerken. Die Lieferscheine sind der Bauleitung von GOLDBECK SOLAR am Tag der Untersuchung zu übersenden. Bei Unregelmäßigkeiten ist GOLDBECK SOLAR unverzüglich in Textform zu informieren. Der Auftragnehmer hat die beigestellten Bauteile und Stoffe bis zur Abnahme zu schützen, insbesondere vor Beschädigung und Diebstahl.

Der Auftragnehmer hat alle Dokumente, Pläne, Unterlagen und sonstigen Angaben, die er im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag von GOLDBECK SOLAR erhält, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit zu überprüfen.

4.2 Bei der Ausführung der Arbeiten sind vom Auftragnehmer alle gültigen Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Werkvorschriften sowie die Baustellen- und Hausordnung am Einsatzort einzuhalten und die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Ausführung seiner Leistungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinem Aufsichtführenden vor Ort die Unternehmerpflichten gemäß DGUV Vorschrift 1 („Grundsätze der Prävention“) bzw. gemäß den anwendbaren Arbeitsschutzvorschriften schriftlich zu übertragen und dies auf Anforderung von GOLDBECK SOLAR schriftlich nachzuweisen.

4.3 Der Auftragnehmer hat Abfall, u.a. Verpackungs-, Recyclingmaterial und Sondermüll, der durch seine Tätigkeit anfällt, täglich nach den jeweils gültigen Abfallgesetzen auf eigene Kosten zu entsorgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist GOLDBECK SOLAR berechtigt, den Abfall auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen.

§ 5 Abnahme, Mängelhaftung, Wartung

5.1 Der Auftragnehmer hat GOLDBECK SOLAR die voraussichtliche Fertigstellung seiner Leistungen zwei Wochen vorher in Textform anzuzeigen.

Spätestens am der Fertigstellung folgenden Werktag hat der Auftragnehmer weiterhin GOLDBECK SOLAR die erfolgte Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen und GOLDBECK SOLAR schriftlich und mit Nennung mindestens zweier Alternativtermine an jeweils unterschiedlichen Arbeitstagen, welche nicht früher als zwei Wochen nach der Fertigstellungsanzeige liegen dürfen, zur Abnahme aufzufordern. GOLDBECK SOLAR wird den Auftragnehmer über den Abnahmetermin informieren, ist hierbei jedoch nicht an dessen Vorschläge gebunden. Der Auftragnehmer wird bei der Abnahme anwesend sein. Jedwede Leistungen werden ausschließlich förmlich abgenommen.

5.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm oder durch ihn erbrachten Leistungen während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Mängelansprüche verjähren nach 5 Jahren und 3 Monaten, beginnend mit der Abnahme der Leistungen durch den Bauherrn, spätestens jedoch

6 Monate nach Abnahme zwischen GOLDBECK SOLAR und dem Auftragnehmer; die §§ 203-213 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

5.3 Der Auftragnehmer gewährleistet weiterhin, dass alle Komponenten, Materialien und sonstige Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Mängelhaftungsfristen auftretende Mängel innerhalb einer von GOLDBECK SOLAR zu setzenden, angemessenen Frist und nach Wahl von GOLDBECK SOLAR durch Nachbesserung oder Neuherstellung zu beheben; erforderliche Ein- bzw. Ausbaurkosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

5.4 Arbeiten zur Beseitigung von Mängeln sind unter Beachtung der betrieblichen Erfordernisse des Anlagenbetreibers bzw. des Anlageneigentümers auszuführen, ggf. auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten. Der Auftragnehmer tritt bereits heute seine gegenüber Dritten bestehenden Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche in Bezug auf die vertraglich geschuldeten Leistungen an GOLDBECK SOLAR ab und zeigt dem Dritten auf Anforderung von GOLDBECK SOLAR die Abtretung an. GOLDBECK SOLAR nimmt die Abtretung an. Der Auftragnehmer ist bis zu einem Widerruf durch GOLDBECK SOLAR berechtigt und verpflichtet, diese Ansprüche gegenüber dem Dritten durchzusetzen.

§ 6 Rechtswahl, Gerichtsstand

6.1. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

6.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mannheim, Deutschland.